



RICHTLINIEN ZUR ABGABE VON BETREUUNGSGUTSCHEINEN FÜR KINDER IM VORSCHULALTER

SRR Nr. 5.2.3.4

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Root führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ab 01.01.2018 ein.

² Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt bei der Abteilung Soziales und Gesundheit.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert, der Mittelstand entlastet, sowie die Existenzsicherung von Familien angestrebt werden.

II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Root, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Wohnsitz in der Gemeinde Root
- b) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat
- c) Platz in einer anerkannten Kindertagesstätte / anerkannten Tageselternfamilie
- d) Erwerbsum Alleinerziehende mindestens 20 Prozent, bei Paaren 120 Prozent

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine Arbeitsintegrationsmassnahme absolvieren, sowie Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Die zuständige Stelle ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen wie Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse.

³ Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Vergünstigungen werden angerechnet. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 20.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens. Freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule), Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Abzüge für Liegenschaftsunterhalt werden zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 8 Änderungen der Verhältnisse

¹ Veränderungen des Einkommens oder des Erwerbsums müssen der zuständigen Stelle umgehend gemeldet werden. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus der Gemeinde Root ist der zuständigen Stelle innert einer Woche zu melden.

² Die auf das neue massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

³ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr verrechnet.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

² Zur Qualitätssicherung hat die zuständige Stelle das Recht, allfällige Fragen bezüglich der Bewilligung von Kindertagesstätten und Tageselternfamilien zu klären.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorgängig und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der zuständigen Stelle zurückgefordert. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Auszahlung.

⁴ Betreuungsgutscheine können nicht rückwirkend beantragt werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Root, 30. November 2017

Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident:


Heinz Schumacher

Der Geschäftsführer:


André Wespi